



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 16 / 2017

Seite 875 – Seite 890

Ausgabedatum: 20.12.2017

INHALT

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philologie, Latinistik	S. 877
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Theologische Fakultät	S. 887
Satzung zur Änderung der Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät	S. 889

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie, Latinistik

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie, Latinistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. April 2007, S. 885 ff), zuletzt geändert am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. April 2015, S. 185 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 12. Oktober 2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift von § 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „ändern“ durch „anderen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden.“

Entsprechend wird der bisherige Satz 3 neuer Satz 4, Satz 4 wird Satz 5, Satz 5 wird Satz 6.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde“ sowie das Komma ersatzlos gestrichen.

7. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Akademische Mitarbeiter und Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, zu Prüfenden bestellt werden.“

8. In § 6 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

9. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 2, 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
10. In § 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.“
11. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes“ durch die Worte „die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „ärztliches“ durch das Wort „fachärztliches“ und das Wort „Behinderung“ durch die Worte „gesundheitlicher Beeinträchtigungen“ ersetzt.
13. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Latinistik“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
14. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „einem solchen Studiengang“ durch die Worte „in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ersetzt.
15. In § 14 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Latinistik“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

16. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ablegen der Prüfungen“ durch die Worte „Vorliegen aller Bewertungen“ ersetzt.
17. In Anlage 1 wird die bisherige Tabelle „Übersicht“ durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Übersicht:

BA Klassische Philologie: Latinistik (50 %)

	Modul	Abkürzung
1	Basismodul Latein	LBAS
2	Grammatik und Übersetzung	GrÜ
3	Lateinischer Stil II	LStil II
4	Lateinischer Stil III	LStil III
5	Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I
6	Lateinische Sprachwissenschaft	LSpr
7	Lateinische Literaturwissenschaft II	LLit II
8	Wahlmodul	
9	Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I	ÜbIntL I
10	Lateinische Literaturwissenschaft III	LLit III
11	Schriftliche BA-Arbeit	SPBA
12	Übergreifende Kompetenzen	ÜKomp

19. In Anlage 1 werden die Überschrift von Tabelle Nr. 2 „Lateinischer Stil I“ durch die neue Überschrift „Grammatik und Übersetzung“ sowie die bisherige Tabelle durch folgende neue Tabelle ersetzt:

2. Grammatik und Übersetzung

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Lateinischer Stil I – Propädeutikum oder – Veranstaltung mit philologischem Schwerpunkt (Lektüre/Übung/Vorlesung o.ä.)	1.-2.	4 4 2	4 3 3	7

20. In Anlage 1 Nr. 8 wird die Tabelle durch folgende neue Tabelle ersetzt:

8. Wahlmodul

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Wahl (Übung/Kolloquium/Vorlesung/Exkursion)	1.-6.	variabel	variabel	8

21. In Anlage 1 wird die bisherige Tabelle „Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Latinistik 50 %“ durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Latinistik 50 %

Semester Modul (Bezeichnung)	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
1 Basismodul Latein	– Vorlesung (lit. wiss.)						2	3
	– Einführung in die Klassische Philologie						2	3
	– Lektüre (Orient. Prüf.)						2	3
2 Grammatik und Übersetzung	Latein. Stil- übungen I od. Propädeuti- kum	Lektüre/Übung /VL o.ä. od. Latein. Stilübungen I					6/8	7
3 Lat. Stil II			Latein. Stilübungen II				2	3

4 Lat. Stil III						Lat. Stil III	2	3
5 Lat. Literaturwissenschaft I		– Einführung in die Literaturwissenschaft					2	3
		– Vorlesung (lit.wiss.)					2	3
		– Proseminar (lit.wiss.)					2	5
6 Lateinische Sprachwissenschaft				– Einführung in die Sprachwissenschaft			2	3
				– Vorlesung (sprachw.)			2	3
				– Proseminar (sprachw.)			2	5
7 Lat. Literaturwissenschaft II			– Übung/ Lektüre/ Vorlesung (lit.wiss.)		-		2	3
			– Proseminar (lit.wiss.)				2	5

8 Wahlmodul			z.B. eine Vorlesung oder Übung		z.B. Proseminar in einer Nachbardisziplin		4	8
9 Übers. und Interpretation lat. Texte I				Lektürekurs			2	4
10 Lat. Literaturwissenschaft III					– Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3
					– Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2	7
BA-Arbeit						(BA-Arbeit)		(12)
SWS	10	8/10	8	8	6	2	44/42	
LP	12/13	14/15	14	15	15	3 + (12)		74 (86)

22. In Anlage 1 wird die bisherige Tabelle „Veranstaltungstypen, Workload und Leistungspunkte“ durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Veranstaltungstypen, Workload und Leistungspunkte:

Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis* (MP, SP, MR, KR, LSA, ASA, PR)	Workload (Stunden)	LP
Vorlesung (mit Prüfung)	2	MP/SP/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Hauptseminar	2	ASA + KR/PR/MP	210 (60+90+60)	7 (2+3+2)
Proseminar	2	LSA + KR	150 (60+60+30)	5 (2+2+1)
Lektüre	2	SP/MP/ KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Lektüre (ÜbIntL I)	2	SP	120 (90+30)	4 (3+1)
Lektüre (Or.prüf.)	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Lektüre (Or.prüf) (25 %)	2	SP+KR	120 (90+30)	4 (3+1)
Einführung	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Übung	2	SP/MP/KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Forschungskolloquium	3	PR/MR	90 (75+15)	3 (2,5+0,5)
Sprachkurs 4st.	4	SP	120 (90+30)	4
Sprachkurs 4st. (Propädeutikum)	4		90	3
Sprachkurs 2st.	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Graecum	6	SP + MP	180	6
Latinum I bzw. II	4	SP + MP	180	6

* Abkürzungen

- MP = Mündliche Prüfung
SP = Schriftliche Prüfung (Klausur)
MR = Mündliches Referat (ausführlich, ca. 60-90 Min.)
KR = Kurzes mündliches Referat (ca. 10-20 Min.)
LSA = Längere Schriftliche Arbeit (12-18 S., z.B. Seminararbeit Proseminar)
ASA = Ausführliche Schriftliche Arbeit (20 -30 S., ausführl. Seminararbeit, z.B. Hauptseminar)
PR = Protokoll

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie, Latinistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Theologische Fakultät

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Änderungssatzung zur Promotionsordnung für die Theologische Fakultät vom 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1399) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „4. Durch elektronische Publikation im Open Access auf den von der Universitätsbibliothek betriebenen Open-Access-Repositoryen/E-Book-Plattformen der Universität Heidelberg (im Regelfall heiDOK; in Absprache mit der Universitätsbibliothek auch auf anderen E-Book-Plattformen der Universität Heidelberg, vgl. <http://www.openaccess.uni-hd.de/>). Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek drei gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.“

888

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2017
20.12.2017

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät vom 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015, S. 1443), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 9 Abs. 2 werden die Punkte 2.1 und 2.4 wie folgt neu gefasst:
 - „2.1 Nachweis über die ordnungsgemäße Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät
 - 2.4 die Dissertation in Maschinschrift, in mindestens achtfacher Ausfertigung und gespeicherter Form in einem Dateiformat, das mit der Theologischen Fakultät abgesprochen wurde;“

2. In § 15 Abs. 3 werden die Nummern 3. Und 4. wie folgt neu gefasst:
- „3. Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren – in diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 10 Pflichtexemplare abzuliefern oder
 - 4. elektronische Publikation im Open Access auf den von der Universitätsbibliothek betriebenen Open-Access-Repositoryen/E-Book-Plattformen der Universität Heidelberg (im Regelfall heiDOK; in Absprache mit der Universitätsbibliothek auch auf anderen E-Book-Plattformen der Universität Heidelberg, vgl <http://www.openaccess.uni-hd.de/>). Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek drei gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de